

Gespräch mit Christian Geigle und Dr. Hans-Karl Penning (l)

Wie wird man BPP-Prüfer?

Aufnahme in mehreren Schritten

„Ich besitze keine klassische Sammlung.“ Worte, die verblüffen. Christian Geigle, Präsident des Bundes Philatelistischer Prüfer (BPP), ist kein Sammler? Die Betonung liegt auf „klassisch“. Selbstverständlich hat Geigle reichlich philatelistisches Material zu seinem Prüfgebiet „Saar ab MiNr. 53“, zusammengetragen. Dabei handelt es sich aber um eine Prüfervergleichssammlung, keine klassische Sammlung.

Zwischen beiden liegen Welten. Die klassische Sammlung soll herausragende, möglichst einmalige Marken und Belege enthalten. Ziel ist die Präsentation auf Ausstellungen. Zwar ließe sich ein postgeschichtlicher Sachverhalt oder ein Abschnitt der Philatelie eines Gebietes oftmals mit weniger bedeutendem und zumeist auch weniger wertvollem Material dokumentieren. Durchschnittssammlungen mag aber niemand auf einer Wettbewerbsausstellung oder Werbeschau sehen. Klasse statt

Masse ist gefragt. Mancher spricht denn auch von „Rosinen“, die eben nur eine Ausstellungsammlung enthalte.

In einer Prüfervergleichssammlung genügen dagegen preislich günstige Stücke, zum Beispiel Bedarfsbriefe mit billigen Frankaturen. Ja, unter Umständen darf der Prüfer sogar mit Knochen arbeiten. Weist eine Marke nämlich einen gut lesbaren, unzweifelhaft echten Stempel auf, eignet sie sich bestens als Vergleichsmaterial, mag auch von der Zähnung nicht allzu viel übrig geblieben sein, mag auch der Erstbesitzer das Stück eher unbeholfen vom Umschlag gerissen haben. Den Prüfer interessiert dann allein der Stempelabschlag auf der Marke, denn die Kunden wollen die Echtheit der Abstempelungen auf ihren eingesandten Marken bestätigt sehen.

Auch andere Beispiele veranschaulichen den Unterschied zwischen einer Prüfervergleichssammlung und einer Ausstellungsammlung. Zeigt der Aussteller stolz voll- bis breitrandige Klassiker vor, akzeptiert der Prüfer berührte Marken, wenn das Bild in allen Einzelheiten deutlich erkennbar ist. Sie genügen vollkommen, um echte Werte von Neudrucken, Nachdrucken und natürlich Ganz- oder Teilfälschungen unterscheiden zu können. Und in der Regel reicht sogar – Liebhaber jungfräulichen Gummis wechseln bitte schnell in den nächsten Absatz über – ungebrauchtes Material, gleich ob mit oder ohne Falz, ist also postfrisch nicht nötig.

Warum erzählen wir das so ausführlich? Nun, auch langjährige, erfahrene Philatelisten



Während der internationalen philatelistischen Literatursammlung IPHLA fotografierte Wilhelm van Loo den Ehrenpräsidenten des BPP, Dr. Hans-Karl Penning (links), und den Präsidenten des BPP, Christian Geigle.

haben oftmals falsche Vorstellungen von einer Vergleichssammlung. Diese falschen Vorstellungen führen nicht selten dazu, dass herausragende Kenner eines Sammelgebietes von einer Bewerbung beim BPP Abstand nehmen, obwohl ihr Wissensstand ausreichen würde, die, zugegeben, nicht leichte Aufnahmeprüfung zu bestehen. Oftmals braucht man jedoch nicht das große Geld, um eine Vergleichs-

sammlung aufzubauen, die Voraussetzung für die Arbeit als Briefmarkenprüfer ist. Es zählt allein, dass sich mit der Sammlung echte von falschen Stücken unterscheiden lassen, insbesondere in puncto Abstempelung. Das setzt erstklassige philatelistische Kenntnisse und anschauliches Vergleichsmaterial voraus, aber kein prall gefülltes Bankkonto. *tb*

Fortsetzung folgt

Der BPP in Zahlen

- Aktive Prüfer (ordentliche und außerordentliche Mitglieder): 106
- Senjormitglieder: 18
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige: 12
- Zahl ausgestellter (blauer) Atteste und Befunde auf den bekannten Formularen im Jahr: mehr als 30 000
- Zahl ausgestellter (weißer) Kurzbefunde im Jahr: vermutlich mehr als 50 000



Ihre Attestformulare müssen die Mitglieder über den BPP bestellen. Die Dokumente weisen einen Sicherheitsdruck unter anderem mit Guillochen auf, der Fälschungen deutlich erschwert. Sämtliche Atteste sind durchnummeriert. Hans-Dieter Schlegel bestätigte am 17. April 2012 die Echtheit eines postfrischen und einwandfreien Nothilfe-Zusammendruckes des Deutschen Reichs, MiNr. S 56.

Gespräch mit Christian Geigle und Dr. Hans-Karl Penning (II)

Wie wird man BPP-Prüfer?

Aufnahme in mehreren Schritten

Um Prüfer im Bund Philatelistischer Prüfer (BPP) werden zu können, braucht man kein prall gefülltes Bankkonto. Das erfuhren wir im ersten Teil des DBZ-Gesprächs mit Christian Geigle und Dr. Hans-Karl Penning, dem Präsidenten und dem Ehrenpräsidenten des BPP. Wer diese Einschätzung nicht glauben mag, der schaue einmal die Liste der Prüfer durch, die im Michel-Katalog abgedruckt und unter www.bpp.de einsehbar ist. Rund 90 Prozent der BPP-Mitglieder sind „Nebenerwerbsprüfer“, manchmal auch als Feierabend- oder Sammlerprüfer bezeichnet, also Philatelisten, die einem anderen Beruf nachgehen und nebenher prüfen. Auch wenn man sicher sagen kann, dass Prüfer – wie übrigens Philatelisten allgemein – überwiegend aus den besser verdienenden Schichten der Bevölkerung stammen, wäre es verfehlt zu glauben, dass sie alle in der Lage sind, zehntausende Euro in außergewöhnliche Sammlungen zu investieren. Selbst die wenigen Berufsprüfer im BPP erzielen keine astronomischen Einkommen, auch wenn das in der philatelistischen Öffentlichkeit gerne so dargestellt wird.

Diese Einstufung lässt sich mit einer Zahl untermauern, die Dr. Penning und Geigle im Gespräch nannten. Aktive Prüfer im BPP führen 1,5 Prozent ihrer Prüfeinnahmen als Beitrag an den BPP ab. 90 Prozent der BPP-Mitglieder entrichten den Mindestbeitrag von 150 Euro, der immer dann zu zahlen ist, wenn sie weniger als 10 000 Euro jährlich aus ihrer Prüftätigkeit Erlösen. Leben können sie davon nicht, ebenso wenig zu finanziellem Wohlstand gelangen. „Ich ha-

be noch keinen Prüfer gesehen, der durch seine Prüfeinnahmen reich geworden wäre“, bemerkte Penning denn auch trocken. Ohnehin handelt es sich bei den genannten 10 000 Euro keineswegs um den Verdienst, sondern nur um die Einnahmen.

Von dem Betrag muss man nämlich die Kosten abziehen, die einem Prüfer entstehen. Dabei handelt es sich keineswegs nur um kalkulatorische Posten, beispielsweise die Zinsen für die Investitionen in die Vergleichssammlung; damit mag rechnen, wer möchte. Nein, noch bevor er seine Tätigkeit aufnimmt, muss der Prüfer einige tausend Euro auf den Tisch legen, um seinen künftigen Kunden die bestmögliche Sicherheit bieten zu können.

So schreibt der BPP seinen Mitgliedern vor, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Vermögensschäden im Falle von Fehlprüfungen bis zu einer Summe von 400 000 Euro abdeckt. Das klingt nach viel. Bedenkt man aber, welchen Wert allein der Prüfauftrag eines Auktionshauses haben kann, relativiert sich die Zahl schnell. Glücklicherweise gibt es auf Philatelie spezialisierte Versicherungsmakler, die Prüfern – natürlich auch Sammlern und Fachhändlern – maßgeschneiderte Angebote vorlegen können. Zum Massenmarkt gehört die Versicherung philatelistischer Werte bekanntlich nicht.

Eine Versicherung kann einen Schaden zwar finanziell ausgleichen, nicht aber ideell. Besser also, der Schadensfall tritt gar nicht erst ein. Das größte Risiko liegt zweifelsfrei im Einbruchdiebstahl. Der Prüfer braucht folglich einen gro-



Zentrale Prüfung der Bewerber am 20. Mai 2011 in Nürnberg. Prüfgebietserweiterung von Volker Mehlmann (im Vordergrund), gegenüber sitzen zwei Mitglieder der Prüfungskommission, Florian Berger und Peter Sem (von links), daneben als interessierter Zuschauer APHV-Präsident Arnim Hölzer.

ßen Tresor, der in der Wohnung fachgerecht verankert sein muss. Dass Beschaffung und Einbau ins Geld gehen, dürfte sich ein jeder vorstellen können. Theoretisch genügt auch ein großes Bankschließfach, doch ist es gewöhnlich nur während der Öffnungszeiten des Kreditinstitutes erreichbar – nichts für Nebenerwerbsprüfer, die abends und am Wochenende tätig sind. Die Hausratversicherung honoriert normalerweise den Besitz eines Tresors. Nichtsdestoweniger kostet die Police Geld – umso mehr, je wertvoller die beim Prüfer lagernden Marken und Belege sind.

Schließlich benötigt der Prüfer deutlich mehr philatelistisches Handwerkzeug als der durchschnittliche Sammler. Allein schon ein hochwertiges Stereomikroskop, das beim Prüfen unverzichtbar ist und deshalb vom BPP zwingend vorgeschrieben wird, schlägt mit einem vierstelligen Euro-Betrag zu Buche. Hinzu kommen verschiedene Analyselampen und andere Geräte, beispielsweise das Instrument zur Messung der Papierstärke oder Wasserzeichensucher.

Welche der Prüfer braucht, hängt von seinem Prüfgebiet ab. Die Prüfungskommission stellt fest, ob ein Kandidat das benötigte Handwerkzeug beschafft hat und damit umgehen kann.

Bevor er sich der Prüfungskommission stellen kann, muss der Kandidat eine umfangreiche Vorprüfung in Form eines ein- oder zweitägigen Seminars unter der Leitung erfahrener BPP-Mitglieder erfolgreich absolviert haben. Zunächst steht nämlich nach der schriftlichen Bewerbung für eine Mitgliedschaft im BPP der Nachweis allgemeiner philatelistischer und prüfungsrelevanter Kenntnisse auf dem Programm: Druckverfahren beim Postwertzeichendruck, Gummierungsarten und ihre Manipulationen wie Entfaltungen oder Nachgummierungen, Stempelprüfung mit Erkennung von Falschstempeln und Manipulationen an Abstempe- lungen, Reparaturen an Marken und Belegen aller Art, Verfälschungen von Marken und Belegen – all das und noch einiges mehr gehört zum Rüstzeug eines angehenden Prüfers.



Generationenwechsel am 21. Mai 2011: Dr. Hans-Karl Penning (re.) gratuliert seinem soeben mit großer Mehrheit gewählten Nachfolger Christian Geigle zu seinem neuen Amt als Präsident des Bundes Philatelistischer Prüfer (beide Fotos: Wilhelm van Loo).

Nach dieser ersten Prüfung wissen die Kandidaten, in welchen Bereichen sie sich noch weiterbilden müssen. Außerdem legen sie in der Regel ihr bereits gesammeltes Vergleichsmaterial vor. Die BPP-Mitglieder geben Hinweise, ob und welche Lücken noch geschlossen werden müssen. In jüngster Zeit findet im Laufe der Ausbildung zum Prüfer auch eine Schulung in der Formulierung von Attesten statt, die von den neuen Prüferkollegen als sehr hilfreich begrüßt wird. „Nicht jeder junge Prüfer ist ein Meister der Attestformulierung“, sagt Geigle, der seit Jahren an den Attestrichtlinien des BPP mitarbeitet. „Wir wollen keine Einheitsatteste, wohl aber ein einheitliches Erscheinungsbild in der

schriftlichen Dokumentation unserer Prüfergebnisse. Dazu zählt eine saubere Gliederung des Attestes, die verständliche Formulierung des Textes und der Verzicht auf Überflüssiges.“

Es folgt meist eine Hospitanz bei einem erfahrenen BPP-Prüfer, der idealerweise dasselbe oder ein nahe liegendes Gebiet betreut. Leider wohnen Prüfer und Kandidat nur selten in derselben Gegend, sodass Kompromisse nötig sind.

Vor der Aufnahme in den BPP hat sich der Kandidat schließlich am Tag vor der jährlichen Mitgliederversammlung vor einer Prüfkommision zu bewähren, die aus drei bis fünf erfahrenen Prüfern besteht. Diese stellen dem Kan-

didaten verschiedene Aufgaben aus seinem Prüfgebiet, legen ihm unter anderem echte, falsche und reparierte Stücke vor, die er eindeutig klassifizieren muss. Hinzu kommt die postgeschichtlich korrekte Einstufung von Belegen; die wachsende Bedeutung dieses Bereichs setzt weitreichende Kenntnisse der Poststufen und postalischen Vorschriften voraus, verbunden mit dem Besitz der entsprechenden Fachliteratur.

Am darauffolgenden Tag gibt die Prüfungskommission nach ausführlicher Beratung gegenüber der Mitgliederversammlung eine Empfehlung ab. Gewöhnlich lautet sie, die Bewerbung anzunehmen. Denkbar ist auch der Vorschlag, einen Aufnahmeantrag zurückzuweisen, doch ziehen es die Kandidaten in der Regel vor, ihren Antrag selbst zurückzuziehen, um eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzutreten. Da der BPP nur die positiven Entscheidungen der Mitgliederversammlung veröffentlicht, braucht kein Kandidat bei einem Scheitern einen Geichtsverlust zu fürchten.

Die von der Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit aufgenommenen neuen Mitglieder sind satzungsgemäß zunächst außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft dauert mindestens zwei, höchstens vier Jahre. In dieser Zeit steht dem neuen Prüfer ein erfahrener BPP-Prüfer als Konsultationspartner zur Seite, der Prüfgegenstände ab einem bestimmten Handelswert gegenprüft, um die Fehlerquote so gering wie möglich zu halten.

Dem Wechsel von der außerordentlichen in die ordentliche Mitgliedschaft muss erneut die Mitgliederversammlung zustimmen, wiederum mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden. Stimmberechtigt sind übrigens nur die ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder, die Senioren- und Sachverständigenmitglieder dürfen zwar an der Diskussion teilnehmen, nicht aber an der Abstimmung. *tb*

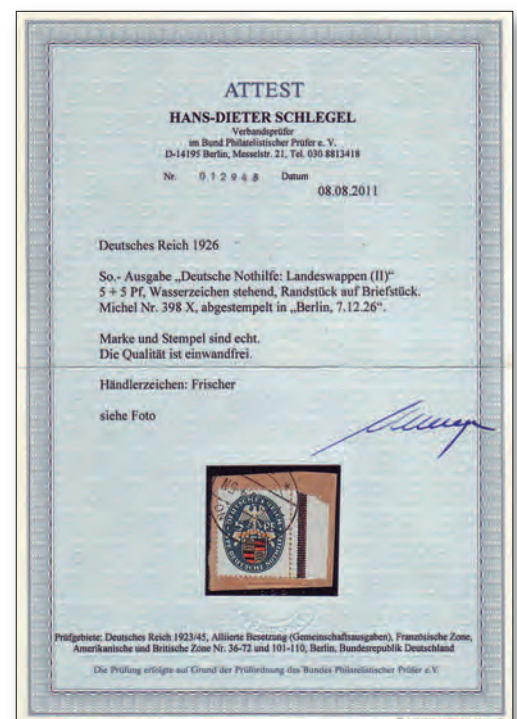
Fortsetzung folgt

Eigentum des Kunden

Warum stellt der BPP keine Atteste, Befunde und Kurzbefunde ins Internet? Das wäre doch für Sammler wie Händler eine ideale Informationsquelle. Rechtlich ist das jedoch nicht möglich. Der Auftraggeber erwirbt mit Begleichung der Prüfrechnung das

Eigentum an dem ausgestellten Dokument. Allein er kann entscheiden, ob es veröffentlicht wird. Stets die Zustimmung der Kunden für die Einstellung ins Internet einzuholen, ist angesichts der großen Zahl an Prüfaufträgen unmöglich.

„Händlerzeichen: Frischer“: Eindrucksvoll unterstreicht die Zeile im Attest von Hans-Dieter Schlegel, der ein Briefstück mit dem 5-Pfennig-Wert des Nothilfe-Satzes von 1926 prüfte, das umfangreiche Wissen, über das BPP-Prüfer verfügen müssen. Um dieses zu erwerben, ist das Studium umfangreicher Fachliteratur notwendig. Das Gedruckte ergänzt dann die langjährigen Erfahrungen des Experten.



Gespräch mit Christian Geigle und Dr. Hans-Karl Penning (III)

Wie wird man BPP-Prüfer?

Die Stellung des Verbandes

Die ordentliche Mitgliedschaft endet gewöhnlich mit dem Ende des Jahres, in dem der Prüfer das 70. Lebensjahr vollendet. Danach sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Verlängerungen möglich. Über das Jahr hinaus, in dem das Mitglied seinen 75. Geburtstag feiert, ist eine weitere Verlängerung nur auf Antrag des BPP-Vorstandes möglich. Mit 80 ist dann aber endgültig und unwiderruflich Schluss.

Mit dem Ende der aktiven Prüfertätigkeit muss der Prüfer seinen Namensstempel abgeben. Dieser ist wie das Prägesiegel Eigentum des Verbandes, nicht des Prüfers. Damit stellt der BPP sicher, dass nur aktive Mitglieder über Stempel und Siegel verfügen. Tritt ein Prüfer aus oder wird er gar ausgeschlossen, hat er Stempel und Siegel unverzüglich abzugeben. Ansonsten droht ihm eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000 Euro. Zu diesem Mittel musste der BPP aber noch nie greifen. Probleme mit der Rückgabe traten in der Vergangenheit nur beim Ableben

von Verbandsmitgliedern ein, weil Angehörige nicht immer wussten, wo der Verstorbene seine Materialien aufbewahrt hatte. Der Stempel wird nach der Rückgabe unter notarieller Aufsicht vernichtet. Damit schützt der BPP den philatelistischen Markt vor einer missbräuchlichen Verwendung des Prüfstempels.

Rechtlich ist der Verband ein Zusammenschluss freier Sachverständiger. Folglich schließt der Kunde einen Vertrag mit dem Prüfer ab, nicht mit dem Verband. Dieser kann gegen Mitglieder nur bei einem Verstoß gegen die Satzung vorgehen. Kommen zwei Prüfer eines Gebietes zu unterschiedlichen Befunden, besteht die Möglichkeit einer Vermittlung durch die Verbandsprüfstelle. Ihren Empfehlungen oder Urteilen braucht indessen keiner der Prüfer zu folgen; ein Weisungsrecht hat sie gemäß der Satzung nur insofern, dass die betroffenen Prüfer ihre Kunden darauf hinweisen müssen, wenn die Verbandsprüfstelle zu einem abweichenden Urteil kommt.



Die Jahreshauptversammlungen des BPP sind immer gut besucht. Rechts sehen wir die Präsidenten des BDB, des BDPH und des APHV, Harald Rauhut, Arnim Hölzer und Dieter Hartig (Foto: Wilhelm van Loo).

Im Grundsatz kennen die Prüfer drei Ergebnisse:

- echt
- falsch
- nicht sicher zu sagen („nicht prüfbar“).

Als echt oder falsch werden nur Marken und Belege eingestuft, bei denen keinerlei Zweifel an der Korrektheit des Urteils bestehen. Die BPP-Mitglieder arbeiten also nach den Standards der Wissenschaft. Das ist in der Philatelie keineswegs selbstverständlich. Vor allem aus dem Ausland hört man oft, dass dort alles so lange als echt gilt, wie es nicht als Fälschung entlarvt ist. Nicht selten wird dem BPP dann vorgeworfen, Marken und Belege „kaputt zu prüfen“. Fallen solche Worte, ist man gut beraten, solche Urteile kritisch zu betrachten.

Ohnehin empfiehlt sich der kritische Blick, da Begriffe wie „Prüfer“ oder „Experte“ keineswegs rechtlich geschützt sind. Jeder, der sich die Fähigkeit zuschreibt, darf prüfen und Expertisen schreiben. Gesetzlich besteht da reichlich Freiraum. Der BPP kann nur gegen Leute vorgehen, die etwa die markenrechtlich geschützte Wortmarke „BPP“ oder das als Bildmarke geschützte Attestformular nach-

ahmen, den Namen oder das Signet des Verbandes missbrauchen oder auf ähnliche Weise den Anschein erwecken, „Verbandsprüfer im BPP“ zu sein, um einmal das in der Philatelie häufig zu hörende umgangssprachliche Synonym für BPP-Mitglieder zu verwenden.

Stempel notwendig

Immer mehr Sammler betrachten signierte Marken als nicht vollwertig. Insbesondere gilt dies für postfrisches Material. Können die BPP-Mitglieder nicht auf das Signieren verzichten? Bei hochwertigen Marken tun sie das heute schon in aller Regel. Stattdessen erstellen sie Atteste, Befunde und Kurzbefunde. Anhand der Abbildung lässt sich stets eindeutig feststellen, ob Marke und Dokument zusammengehören. Bei weniger wertvollem Material wäre es aber zu aufwändig, auch nur einen Kurzbefund auszustellen. Nicht selten würden das Prüferhonorar zuzüglich der Kosten für den Kurzbefund den Handelswert der Marken überschreiten.



Hans-Georg Schlegel, Günter Bechtold, Arnim Hölzer und Dieter Hartig auf dem Festabend des BPP am 21. Mai 2011.

Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass man jedem Kenner, der kein BPP-Mitglied ist, mit Misstrauen begegnen muss. Vor allem in Arbeitsgemeinschaften trifft man auf hochkompetente Spezialisten, mit denen sich auch die BPP-Prüfer austauschen, um über den aktuellen Stand der philatelistischen Forschung informiert zu sein. Viele Prüfer forschen natürlich selbst, doch ist es wohl niemandem vergönnt, alle Bereiche eines Gebietes ausleuchten zu können. In den Arbeitsgemeinschaften finden die BPP-Prüfer Partner, deren Erkenntnisse in das Tagesgeschäft einfließen.

Fortschritte in der philatelistischen Forschung ziehen unter Umständen neue Bewertungen bekannter Sachverhalte nach sich. Meistens genügt es dann, Aussagen zu präzisieren. Mitunter gelingt es,

Marken oder Belege, die bis dato nicht zweifelsfrei einzustufen waren, als echt oder falsch zu klassifizieren. Tragisch wird es, wenn zuvor als echt Geltendes nunmehr als falsch bewertet werden muss. Glücklicherweise geschieht dies nur äußerst selten.

Um sicherzustellen, dass aktuelle Prüfurteile nicht zugunsten besserer älterer vernichtet werden, sind die BPP-Mitglieder verpflichtet, auf den Formularen zu vermerken, wenn ihr Urteil negativ von früheren Urteilen abweicht. Deshalb ist der Auftraggeber gemäß Punkt 8.2 der Prüfordnung verpflichtet, dem Prüfer „bereits vorhandene Befunde und/oder Atteste vorzulegen.“ Es geht also eindeutig darum, Missbrauch zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat der BPP auch beschlossen, die Mitglieder künftig zu verpflichten, Kopien

ausgestellter Befunde und Atteste aufzubewahren. Bislang war dies eine Soll-Bestimmung.

Überhaupt passt der BPP seine Regularien regelmäßig den aktuellen Erfordernissen an. Die Philatelie verändert sich, mit ihr naturgemäß auch das Prüfwesen. Eines wird aber immer bleiben: Philatelistische Prüfung ist stets Vertrauenssache. Der BPP setzt klar definierte Standards und überwacht sie auch. Daher kann jeder Philatelist sicher sein, bei Nebenerwerbs- und Berufsprüfern gleichermaßen gut bedient zu werden. Sie alle genießen einen guten Ruf, den sie nicht aufs Spiel setzen würden.

Ganz besonders gilt dies für die BPP-Prüfer, die auch als Fachhändler oder Auktionatoren tätig sind. Sie würden sich

ins eigene Fleisch schneiden, kämen sie auf den Gedanken, eigene Angebote schönzuprüfen. Manchmal wird die Meinung vertreten, dass Berufsphilatelisten (Händler oder Auktionatoren) keine Prüfer sein sollten, da bei ihnen die Gefahr eines Interessenkonflikts eher gegeben sei als bei einem Sammlerprüfer. Diese Auffassung hält Dr. Penning für nicht haltbar. Ob jemand korrekt prüfe, hänge nicht von der Frage „Händler- oder Sammlerprüfer?“ ab, sondern sei ausschließlich eine Frage des Charakters. Dr. Penning: „Mit meinem Nachfolger Christian Geigle ist zum ersten Mal in der fast 55-jährigen Geschichte des BPP ein Berufsphilatelist Präsident geworden. Ich kann bisher nicht feststellen, dass diese Entscheidung unserer Mitglieder ein Fehler gewesen wäre.“ *tb*

Anzeige